

Rückstellungsreglement Januar 2024

Pensionskasse 2 der Credit Suisse Group (Schweiz)

Inhalt

I – Organisation	3
<hr/>	
II – Bilanzierung der Verpflichtungen (Passivseite)	5
<hr/>	
2.1 Grundsätze und Definitionen	6
2.2 Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger	6
2.3 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten	6
2.4 Rückstellung für versicherungstechnische Risiken	6
2.5 Rückstellung für operationelle Risiken	7
2.6 Rückstellung Teilliquidation	7
2.7 Rückstellung aufgrund eines Stiftungsratsbeschlusses	7
2.8 Deckungsgrad	7
2.9 Technischer Zinssatz	7
III – Arbeitgeberbeitragsreserven	8
<hr/>	
IV – Schlussbestimmung	10
<hr/>	
4.1 Änderungsvorbehalt	11
4.2 Inkrafttreten	11
4.3 Massgebender Text	11

Hinweis: In diesem Reglement stehen männliche Personenbezeichnungen stellvertretend für Personen aller Geschlechter.



Organisation

I – Organisation

Der Stiftungsrat als oberstes Organ trägt die Verantwortung für den Erlass des Rückstellungsreglements.



Bilanzierung der Verpflichtungen (Passivseite)

- 6 Grundsätze und Definitionen
- 6 Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger
- 6 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten
- 6 Rückstellung für versicherungstechnische Risiken
- 7 Rückstellung für operationelle Risiken
- 7 Rückstellung Teilliquidation
- 7 Rückstellung aufgrund eines Stiftungsratsbeschlusses
- 7 Deckungsgrad
- 7 Technischer Zinssatz

II – Bilanzierung der Verpflichtungen (Passivseite)

2.1 Grundsätze und Definitionen

Der Stiftungsrat regelt die Bildung technischer Rückstellungen (Art. 48e BVV 2). Die Höhe der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen richtet sich nach den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge und den Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (siehe www.skpe.ch). Der Grundsatz der Stetigkeit ist zu beachten.

Die Vorsorgekapitalien werden jeweils per Bilanzstichtag berechnet und setzen sich zusammen aus:

- dem Vorsorgekapital der Rentenbezüger;
- dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten;
- den technischen Rückstellungen.

Die technischen Rückstellungen dienen der Deckung bereits bekannter oder absehbarer Verpflichtungen, die sich auf die finanzielle Lage der Kasse auswirken oder die sich aus Ereignissen ergeben, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Weiter können technische Rückstellungen gebildet werden für Leistungsversprechen, welche Schwankungen unterliegen. Die technischen Rückstellungen werden bei der Berechnung des Deckungsgrads in gleicher Weise berücksichtigt wie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger.

Der Stiftungsrat bestimmt in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge die Art und die Höhe der technischen Rückstellungen. Insbesondere sind technische Rückstellungen wie folgt zu bilden:

- Rückstellung für versicherungstechnische Risiken;
- Rückstellung für operationelle Risiken;
- Rückstellung Teilliquidation;
- Rückstellung aufgrund eines Stiftungsratsbeschlusses.

2.2 Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger

Die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger umfassen die Barwerte laufender Renten und laufende zugesprochene Teuerungszulagen einschliesslich der anwartschaftlichen Ehegattenrenten der Rentenbezüger. Die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger sind vom Experten für berufliche Vorsorge entsprechend den gesetzlichen und reglementarischen Erfordernissen zu ermitteln.

2.3 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten

Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten umfassen die individuellen Alterskapitalien der Versicherten. Diese entsprechen jeweils dem aktuellen Wert des Abwicklungskontos sowie dem Bewertungskurs der Anlagestrategie inklusive der positiven und/oder negativen Wertentwicklung.

2.4 Rückstellung für versicherungstechnische Risiken

Die Rückstellung für versicherungstechnische Risiken wird gebildet, um Schwankungen der Risiken Invalidität und Tod in der Risikoprämie (Rückversicherung) der aktiven Versicherten auszugleichen. Daraus können insbesondere auch Leistungen finanziert werden, welche durch den Rückversicherungsvertrag nicht abgedeckt sind.

Die Rückstellung wird aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge gebildet. Die Rückstellung wird jährlich neu berechnet mit einem Zielwert von 2,0% des in der Pensionskasse 2 versicherten Basislohns Sparen. Sie wird geäuftnet aus den Risikoprämien der aktiven Versicherten.

2.5 Rückstellung für operationelle Risiken

Die Rückstellung für operationelle Risiken besteht, um die Versicherten schadlos halten zu können im Falle von operationellen Risiken. Die Rückstellung wird gestützt auf eine Risikoanalyse festgelegt. Die Rückstellung wird jährlich neu berechnet mit einem Zielwert von 1% der in der Pensionskasse 2 versicherten Lohnsumme. Sie wird geäuñnet aus den Risikoprämien der aktiven Versicherten.

2.6 Rückstellung Teilliquidation

Die Rückstellung Teilliquidation wird gebildet, wenn die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gemäss Teilliquidationsreglement zum Bilanzstichtag vermutungsweise erfüllt sind, die Teilliquidation aber noch nicht vollzogen wurde. Die Höhe der Rückstellung wird vom Experten für berufliche Vorsorge basierend auf der statutarischen finanziellen Situation per Stichtag berechnet. Für die Bildung der Rückstellung werden die ausbezahlten Freizügigkeitsleistungen von austretenden Versicherten berücksichtigt, welche vermutungsweise zum Teilliquidationsbestand dazugehören. Bei der Rückstellungsberechnung wird berücksichtigt, dass kollektive Austritte einen Anspruch auf technische Rückstellungen haben.

2.7 Rückstellung aufgrund eines Stiftungsratsbeschlusses

Der Stiftungsrat kann auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge weitere Rückstellungen bilden. Art und Zweck dieser Rückstellungen sind im Jahresbericht offenzulegen.

2.8 Deckungsgrad

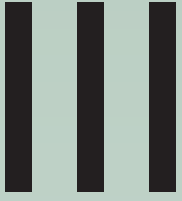
Der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 entspricht dem Verhältnis zwischen

- dem Nettovermögen, erhöht um die Rückkaufswerte aus Versicherungsverträgen; und
- den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger (inklusive rückversicherter Leistungen) sowie den vom Stiftungsrat entsprechend dem vorliegenden Reglement gebildeten technischen Rückstellungen.

2.9 Technischer Zinssatz

Die Pensionskasse 2 der Credit Suisse Group (Schweiz) verwendet denselben technischen Zinssatz wie die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz).

Die Höhe des technischen Zinssatzes wird im Jahresbericht offengelegt.



Arbeitgeber-
beitragsreserven

III – Arbeitgeberbeitragsreserven

Jeder angeschlossene Arbeitgeber kann eine gesondert ausgewiesene Arbeitgeberbeitragsreserve öffnen, aus der auf sein Verlangen hin die Arbeitgeberbeiträge erbracht werden können.

Die Arbeitgeberbeitragsreserven werden als Teil des Anlagevermögens investiert und gemäss der jährlichen Performance des Anlagevermögens verzinst.

IV

Schlussbestimmung

11 Änderungsvorbehalt

11 Inkrafttreten

11 Massgebender Text

IV – Schlussbestimmung

4.1 Änderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Reglement jederzeit zu ändern.

4.2 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrats vom 6. November 2023 per 31. Dezember 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 25. Oktober 2021.

4.3 Massgebender Text

Das vorliegende Reglement wird in deutscher Sprache erstellt und kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

PENSIONSKASSE 2 DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

Joachim Oechslin
Präsident des Stiftungsrats

Moreno Ardia
Vizepräsident des Stiftungsrats



PENSIONSKASSE 2 DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

Postfach

8070 Zürich

pensionskasse.credit-suisse.com

Copyright © 2023 Pensionskasse 2 der Credit Suisse Group (Schweiz) und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.